

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Raumnutzungskarte

Abwägungstabelle zu Anregungen zur Raumnutzungskarte

Anlage 1.2 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	Raum- nutzungs- karte	745-358-061	Die Lagerstätte „Kiessand Ahlendorf“ ist im Textteil als Vorbehaltsgebiet kis-13 ausgewiesen, in der Raumnutzungskarte aber nicht dargestellt.	entsprochen Die fehlende Darstellung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung kis-13 in der Raumnutzungskarte war ein technischer Fehler (Überlagerung von Shapes) und wurde umgehend korrigiert.
2	Raum- nutzungs- karte	4-77-002	Wir bitten Sie, die Vorbehaltsfläche für den Kiessandabbau [kis-13] wieder zeichnerisch in der Raumnutzungskarte darzustellen, um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen. Ungeachtet dessen möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass bei der Überprüfung der Raumnutzungskarte eine kleine Unstimmigkeit entdeckt wurde. Im sogenannten Textteil zum Planentwurf wird unter Punkt 4.5.2 (G 4-22) auf Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung, welche zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmt werden, hingewiesen. Hierbei wird unter anderem auch das Vorbehaltsgebiet für Kiessandabbau „kis-13“ in Ahlendorf, ein Ortsteil der Gemeinde Crossen an der Elster, aufgeführt. Jedoch wird diese Vorbehaltsfläche in der Raumnutzungskarte zeichnerisch - nicht dargestellt bzw. ist nicht mehr zu erkennen. Hintergrund ist, dass nach unserem Kenntnisstand der Vorhabenträger [...] ein Raumordnungsverfahren beantragen wird bzw. bereits beantragt hat, um genau dieses Vorbehaltsgebiet „kis-13 zu einem Vorranggebiet hochstufen zu lassen. Im Anschluss an das Raumordnungsverfahren soll mittels wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Gewässer-ausbau genehmigt werden, welcher dann eine sogenannte Nassauskiesung ermöglicht. Somit ist es auch aus Sicht des Vorhabenträgers für das weitere Verfahren wichtig, dass der Regionalplan auch an dieser Stelle das jetzige Vorbehaltsgebiet korrekt ausweist.	
3	Raum- nutzungs- karte	24-354-030	In der zeichnerischen Darstellung in der Raumnutzungskarte, besteht die Forderung die militärischen Liegenschaften als Vorranggebiete der Landesverteidigung auszuweisen und um die geografische Ausdehnung des	teilweise entsprochen Der Plangeber weist keine Vorranggebiete Landesverteidigung aus. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) sind die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			Pionierübungplatzes Crossen zu ergänzen, und nicht anderweitig zu überplanen. Dies ist allein schon im Hinblick der Konfliktminderung in der sich aus der Regionalplanung entwickelte Bauleitplanung vorzunehmen. Aus immissionsschutzrechtlichen Aspekten ist bei allen Vorranggebieten der Landesverteidigung von erhöhten Lärmbelastungen (vergleichbar eines Industriegebietes) auszugehen. Die Ausweisung der Vorranggebiete Verteidigung dient weiterhin mit ihrer Kennzeichnung zur Sicherheit und Verdeutlichung, da ein unbefugtes Betreten dieser Bereiche als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Somit dient diese Ausweisung ebenso dem Schutz der Bevölkerung.	Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 ThLPIG bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Vorranggebieten der Landesverteidigung ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich. In Thüringen erfolgt eine nachrichtliche Wiedergabe der militärischen Liegenschaften in der Raumnutzungskarte. Die nachgeordnete Planung (z. B. Bauleitplanung) kann somit die militärischen Liegenschaften entsprechend berücksichtigen. Der Plangeber geht davon aus, dass zum Schutz der Bevölkerung, die Flächen vor Ort entsprechend gekennzeichnet sind. Der Pionierübungsplatz Crossen wird in der Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Fläche innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz „HW-9 Weiße Elster/Meilitz bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt“ liegt, welches auf Grundlage des per Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebietes (RVO vom 25.11.2005, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2006, Thüringer Staatsanzeiger 30/2006) ausgewiesen wird.
4	Raumnutzungskarte	257-320-006	Die Legende der Raumnutzungskarte ist hinsichtlich der ausgewiesenen „unverbindlichen Darstellung“ der darin festgesetzten Vorranggebiete Windenergie zu ändern. Wenn im Plansatz Z 3-3 auf die Verbindlichkeit der in den Karten 3-2-1 bis 3-2-22 (Maßstab 1:50.000) zeichnerisch bestimmten Vorranggebiete Windenergie verwiesen wird, heißt das nicht, dass die in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie unverbindlich sind. Insofern ist in der Legende der Raumnutzungskarte eine andere Formulierung zu wählen. Auch die in der Raumnutzungskarte	teilweise entprochen Der Hinweis des Einreichers ist mittlerweile hinfällig. Vorranggebiete Windenergie sind nicht (mehr) Bestandteil des 2. Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen. Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen ist am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020) in Kraft getreten. Die darin ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich wiedergegeben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie sind laut Legende Ziele der Raumordnung und als solche verbindlich. Dass diese Vorranggebiete noch in einer zweiten konkreteren Maßstabsebene 1:50.000 aufgezeigt werden, die als entscheidungsrelevante Planungsgrundlage heranzuziehen ist, sollte entsprechend textlich und kartographisch aufgezeigt werden.	
5	Karte 1-1, Raum-nutzungs-karte	497-155-003	Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Stadt Schleiz die Gemeinde Crispendorf zum 01.01.2019 eingemeindet hat (z.B. Karte 1-1 Raumstruktur).	entsprochen Die Gemeindeneugliederungen sind dem Plangeber bekannt und wurden zum vorliegenden Entwurf entsprechend berücksichtigt.
6	Raum-nutzungs-karte	503-242-029	[Zu] G 2-15 Siedlungsränder, Z 2-1 Flächen der Naherholung, Z 4-1 Vorranggebiete Freiraumsicherung, Gebiete FS-29 und FS-30, Z 4-2 Vorbehaltsgebiete fs-24 und fs-25. Der [Einreicher der Stellungnahme] akzeptiert nicht, dass die um ihre Ortschaften ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete teilweise und in möglicher Abweichung von dem rechtskräftigen Regionalplan 2012 bis direkt an die jeweilige Ortslage geführt werden und verlangt, dass diese Gebiete der Freiraumsicherung wenigstens einen solchen Abstand zu den vorhandenen Ortslagen lassen, dass hier noch eine weitere Entwicklung möglich ist. Die geplante Ausweisung ist ein unzulässiger und daher nicht hinnehmbarer Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit. Der [Einreicher der Stellungnahme] fordert daher zu einer Überarbeitung der Raumnutzungskarte unter der Beachtung der vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne [des Einreichers der Stellungnahme] auf. Der Siedlungsentwicklung innerhalb der historisch gewachsenen naturnahen Ortsränder den Vorrang vor dem Bauen in dem freien Landschaftsraum geben zu wollen, darf aus der Sicht [des Einreichers der Stellungnahme] nicht als Dogma geregelt werden, sondern ist vielmehr als Grundsatz zu regeln, von dem der die Planungshoheit innehabende Gemeinde in Ausübung ihrer Planungshoheit Gestaltungsspielräume verbleiben und Ausnahmen möglich sind. Eine Nutzung solcher ortsrandnaher Gebiete für die weitere	entsprochen Der Plangeber hat die Abgrenzung der entsprechenden Gebiete auch unter Berücksichtigung der vorhandenen und in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne geprüft und entsprechend angepasst. Ein direktes Heranragen von z. B. Gebieten der Freiraumsicherung an vorhandene Ortslagen wird weitestgehend vermieden. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			Entwicklung der Gemeinde kommt aus der Sicht [des Einreichers der Stellungnahme] besonders deshalb in Betracht, weil solche Gebiete meistens verkehrs- und medientechnisch nahezu vollkommen erschlossen sind und von daher vorhandene Ressourcen für die weitere Entwicklung genutzt werden können. Aus der vorliegenden Raumnutzungskarte ist nicht genau ersichtlich, ob bei den Festsetzungen der Gebiete FS-29 und FS-30 sowie fs-24 und fs-25 die vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde entsprechend berücksichtigt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um: Bebauungsplan der Gemeinde Kraftsdorf für das Wohngebiet „Mühlsdorf-West“ in der Fassung der 1. Änderung (südlicher Bereich), genehmigt durch das Landratsamt Greiz mit Schreiben vom 12.10.2017 (Az. 63.3-01/00-20-121 WA Mühlsdorf-West) und der 3. Änderung (nördlicher Bereich), genehmigt durch das Landratsamt Greiz mit Schreiben vom 22.03.2017 (Az. 63.3-07/16-20-121 WA Mühlsdorf-West) Bebauungsplan der Gemeinde Kraftsdorf für das Wohngebiet „Mühlsdorf-Süd“ - Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss der Gemeinde Kraftsdorf vom 07.02.2017, Beschluss-Nr. 181-34-17 - bekannt gemacht im Kraftsdorfer Gemeindebote vom 13.04.2017 Aus der vorliegenden Raumnutzungskarte ist nicht genau zu entnehmen, ob die für die Gebiete FS-29, FS-30, fs-24, fs-25 verwendeten Grenzen direkt bis an die jeweilige Ortslage der Ortschaften [des Einreichers der Stellungnahme] herangehen oder aber hier ausreichend Platz für maßvolle weitere gemeindliche Entwicklungen gelassen ist. Solche Abstände sind z.B. bei der Ortschaft Pörsdorf eingehalten worden, während z.B. bei den Ortschaften Kraftsdorf, Harpersdorf, Niederndorf oder Mühlsdorf die Grenzen dieser Gebiete der Freiraumsicherung bis an die Ortschaft herangeführt zu sein scheinen.	
7	Raum-nutzungs-	599-572-006	Der Verlauf des Stollens [siehe Stellungnahme] ist aus der beigefügten Karte in die Unterlagen des Regionalplanes zu	nicht entsprochen Der Veröffentlichung des Fernwassernetzes u. a. in den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

	karte		übernehmen. Mit dem bestehenden „Wisentastollen“ leitet die Thüringer Fernwasserversorgung Wasser von der Talsperre Lössau in das Einzugsgebiet der Talsperren Weida/Zeulenroda über. Der Stollenverlauf ist aus der beigefügten Karte in die Unterlagen des Regionalplanes zu übernehmen. Mit dem existierenden „Katzestollen“ könnte die Thüringer Fernwasserversorgung Rohwasser aus dem Katzetal in die Talsperre Leibis/Lichte überleiten, sollte sich hierfür in der Zukunft eine Notwendigkeit ergeben (Klimawandel). Der Verlauf des Stollens [siehe Stellungnahme] ist aus der beigefügten Karte in die Unterlagen des Regionalplanes zu übernehmen.	Regionalplänen Thüringens wurde seitens der Thüringer Fernwasserversorgung nicht zugestimmt. Laut schriftlicher Mitteilung vom März 2017 überwiegt hier der Schutz kritischer Infrastruktur vor fremden Eingriffen gegenüber der frühzeitigen Einbindung in planungsrelevante Prozesse. Auch vor dem Hintergrund, dass die Netze der Trinkwasserversorgung vom Bundesministerium für Inneres als kritische Infrastruktur eingestuft sind, wurde die Veröffentlichung untersagt. Die benannten Stollen können somit vom Plangeber nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Im Gegensatz zum Regionalplan Ostthüringen 2012 sind die Fernwasserleitungen daher nicht mehr Bestandteil der Raumnutzungskarte. Nichtsdestotrotz liegt dem Plangeber das Leitungsnetz zur internen Verwendung vor und wird somit bei planerischen Entscheidungsprozessen Berücksichtigung finden.
8	Raum-nutzungs-karte	624-2-058	Ein Teil der ehemaligen Deponie Weißendorf oberhalb der Freiraumsicherung fs-18 ist als Siedlungsbereich (hellgrau) dargestellt. Der Bereich befindet sich weit außerhalb der Ortslage Weißendorf und müsste ebenso als Freiraumsicherung (fs-18) abgebildet werden (s. Anlage 1 - Luftbild).	entsprochen Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und stellt das Gebiet der ehemaligen Deponie Weißendorf nicht als Siedlungsfläche dar. Die Fläche wird in das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-18 integriert.
9	Raum-nutzungs-karte	645-240-012	Änderungen in der Raumnutzungskarte - Straßenplanungen: Die Straßenführungen der geplanten Ortsumgehungsstraßen Zeulenroda sind entsprechend den o.g. Ausführungen zu streichen bzw. im Verlauf an die Planung der Stadt anzupassen. [siehe Anregung 645-240-006] - ehemalige Deponie Weißendorf: Die Deponie wurde bereits vor vielen Jahren geschlossen. Zwischenzeitig wurden auf der Fläche umfangreiche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt. Eine Bebauung liegt nicht vor. Die Fläche ist entsprechend der bestehenden und beabsichtigten Nutzung nicht mehr als Siedlungsfläche zu übernehmen. - Strandbad Zeulenroda: Für den Bereich des Strandbades Zeulenroda hat der Planungsverband Vogtländische Seen einen Bebauungsplan zur touristischen Entwicklung aufgestellt, der u.a.	entsprochen <u>Straßenplanungen:</u> Die vom Einreicher geplanten Straßenführungen werden zum vorliegenden Entwurf entsprechend eingearbeitet. Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 645-240-006, lfd. Nr. 93 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.1 Verkehrsinfrastruktur. <u>ehemalige Deponie Weißendorf:</u> Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und stellt das Gebiet der ehemaligen Deponie Weißendorf nicht als Siedlungsfläche dar. Die Fläche wird in das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-18 integriert. <u>Strandbad Zeulenroda:</u>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			auch Bauflächen für unterschiedliche Nutzungen darstellt. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Der Bau von Ferienhäusern in dem dafür festgesetzten Baugebiet erfolgt kurzfristig. Die Fläche des Plangebietes ist analog dem Bereich des Bio-Seehotels und der Feriendorfes Zadelndorf als Siedlungsfläche in den Plan zu übernehmen. - Vorranggebiet Rohstoffsicherung Dörtendorf sowie Werk- und Dekorationsstein WD-1 Pahren: Entsprechend den o.g. Ausführungen sind die genannten Vorranggebiete zu überprüfen und die Darstellung ggf. anzupassen.	Zum vorliegenden Entwurf wurden die Plangebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne mit aufgenommen und somit sind nunmehr auch die vom Einreicher benannten Flächen in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche dargestellt. Zudem ist die benannte Fläche mittlerweile in den aktuellen ATKIS-Daten als Siedlungsfläche enthalten. <u>Vorranggebiete Rohstoffsicherung H-3 und WD-1:</u> Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung H-3 Dörtendorf und WD-1 Pahren werden in Text und Raumnutzungskarte gestrichen. Siehe auch die Abwägung zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 624-2-016 und 645-240-010 unter der lfd. Nr. 28 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.
10	Raumnutzungskarte	745-358-026	Hinweise zur Raumnutzungskarte a) Die in der Raumnutzungskarte „nachrichtliche“ Wiedergabe der bestehenden „Siedlungsbereiche“ ist ungenau, da hier auch nicht bebaute Bereiche und Nutzungen, in denen sich Menschen nicht aufhalten (z.B. Umspannwerke, Deponieflächen z.B. bei Untitz) sowie große Brachflächen im Außenbereich (z.B. ehemalige Wismutflächen bei Ronneburg, der ehemalige Militärstandort Jägersberg, Jena) als Siedlungsbereiche nachrichtlich übernommen wurden. Diese undifferenzierte Wiedergabe als „Siedlungsbereiche“ ist nicht nachvollziehbar. Sie führt nicht nur in der Anwendung des Regionalplans zu Missverständnissen. Offenbar hat der Plangeber durch die undifferenzierte Wiedergabe ebenfalls insbesondere im Bereich von großen Brachflächen z.T. Darstellungen vorgenommen, die aus überörtlichen Gründen nicht gerechtfertigt werden können, vgl. z.B. Hinweise zu Kapitel 3.2.3 unter b (oben). [siehe Anregung 745-358-021] b) Zur Darstellung der Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ wird empfohlen, als Planzeichen eine „hellgrüne Schraffur“ für die Darstellung flächiger und eine „hellgrüne Linie“ für die Darstellung linearer großflächiger Solaranlagen zu verwenden. Das Planzeichen „hellgrüner Punkt“ sollte gestrichen werden (vgl. hierzu auch Hinweis zu Kapitel 3.2.3, G 3-36, unter	teilweise entsprochen <u>zu a) „Siedlungsbereiche“</u> Die „Siedlungsbereiche“ werden vom Einreicher zu eng definiert. Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich wiedergegebenen Siedlungsbereiche basieren auf den amtlichen Daten des ATKIS Basis-DLM für Thüringen. Die dargestellten Siedlungsbereiche umfassen die ATKIS-Schichten „sie01_f“ (= Ortslage) sowie „sie02_f“ (= baulich geprägte Flächen). Letztgenannte beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen (Wohnbaufläche; Industrie- und Gewerbefläche; Halde; Bergbaubetrieb; Tagebau, Grube, Steinbruch; Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung; Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche; Friedhof). Eine Zergliederung der Siedlungsfläche ist aus Sicht des Plangebers nicht zielführend. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen. In Einzelfällen sind Korrekturen jedoch durchaus denkbar und werden vom Plangeber auch vorgenommen. Im Übrigen ist in der Legende (ganz unten) ein Vermerk, welche Objektarten des ATKIS Basis-BDLM Verwendung fanden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			b (oben). c) Zur Konkretisierung des Ziels Z 2-1 zum Ausschluss von Siedlungsflächenerweiterungen zwischen zwei Siedlungen sollte ein entsprechendes Planzeichen in der Raumnutzungskarte (z.B. eine „grüne XXX-Linie“) ergänzt werden, das als „Siedlungszäsur“ erklärt wird. Im Ursprungsplan von 2012 war ein entsprechendes Planzeichen enthalten. Diese zeichnerische Konkretisierung des Ziels Z 2-1 ist im Sinne des Anpassungsgebot von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 4 BauGB erforderlich (vgl. hierzu auch Hinweis zu Kapitel 2.1, Z 2-1 unter j (oben)). [siehe Anregung 745-358-011]	<u>zu b) Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen</u> Der Plangeber verzichtet zum 2. Entwurf auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen. Eine Änderung/Anpassung der Signatur ist daher hinfällig. <u>zu c) „Siedlungszäsur“</u> In der Raumnutzungskarte werden keine Siedlungszäsuren mehr dargestellt. Die räumliche Zuweisung der siedlungsnahen Freiräume ist konkret bestimmt über die Benennung der Siedlungen. Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 745-358-011 unter der lfd. Nr. 118 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.1. Siedlungsentwicklung.
11	Raum-nutzungs-karte	763-7-022	Hinweise zur RNK - Siedlungsflächen Die als Siedlungsbereich dargestellten Flächen weisen an einigen Stellen Unschärfen auf, wie zum Beispiel die weiter oben benannte Fläche des wirksamen Bebauungsplans "Neues Wohnen Jena Zwätzen/Oelste", des wirksamen Bebauungsplans "Schulstandort Jenzigweg", des wirksamen Bebauungsplans „Im Hahnengrunde“ (Teilbereich Sonderbaufläche Forschung und Lehre) und des wirksamen Bebauungsplans „Im Semsenfleck und am Vogelherde“. Bei den Siedlungsflächendarstellungen fehlen jeweils Teilflächen. In der Siedlungsflächendarstellung werden Gewerbegebiete zudem uneinheitlich behandelt. Die Gewerbegebiete in Jena-Maua werden dargestellt. Der westliche Teil des Bebauungsplans „Im Semsenfleck und am Vogelherde“ in Isserstedt fehlt dagegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im wirksamen Regionalplan 2012 die Siedlungsflächendarstellung bis an die westliche Stadtgrenze hinreichte und somit auch Bezug auf die gewerbliche Vorbehaltsfläche Isserstedt 1 nahm. Diese ist gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Jena auch zukünftig für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Wir bitten um eine Konkretisierung der Siedlungsflächenabgrenzung.	entsprochen Zum vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen werden die Plangebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne mit aufgenommen und somit sind nunmehr auch die vom Einreicher benannten Flächen in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche dargestellt.
12	Raum-nutzungs-karte	869-279-008	Die aus dem Bestand übernommenen Siedlungsflächen sind hinsichtlich der Abgrenzung zu überarbeiten. Es wurden zum Teil Bereiche als Siedlungsflächen dargestellt, bei denen es sich um keine Siedlungsbereiche handelt. Zudem	teilweise entsprochen Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich wiedergegebenen Siedlungsbereiche basieren auf den amtlichen Daten des ATKIS Basis-DLM für Thüringen. Die dargestellten Siedlungsbereiche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			sind die Standgewässer auf ihre Abgrenzung zu überprüfen.	umfassen die ATKIS-Schichten „sie01_f“ (= Ortslage) sowie „sie02_f“ (= baulich geprägte Flächen). Letztgenannte beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen (Wohnbaufläche; Industrie- und Gewerbefläche; Halde; Bergbaubetrieb; Tagebau, Grube, Steinbruch; Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung; Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche; Friedhof). Eine Zergliederung der Siedlungsfläche ist aus Sicht des Plangebers nicht zielführend. Der ursächliche Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von M 1:100.000 ist dabei zu berücksichtigen. In Einzelfällen sind Korrekturen jedoch durchaus denkbar und werden vom Plangeber auch vorgenommen. Im Übrigen ist in der Legende (ganz unten) ein Vermerk, welche Objektarten des ATKIS Basis-BDLM Verwendung fanden.
13	Raumnutzungskarte	807-349-192	Die Kennzeichnung der Gemeindefunktionen [Tourismus] sollte (ergänzend) in der Raumnutzungskarte erfolgen.	nicht entsprochen Die Darstellung der Gemeindefunktion Tourismus erfolgt ausschließlich in der kapitelzugehörigen Karte 4-1 Tourismus.
14	Karte 1-1, Karte 4-1, Raumnutzungskarte	745-358-065	Im Rahmen der im Juli 2018 (ThürGNNG 2018) und zum 1. Januar 2019 (ThürGNNG 2019) in Kraft getretenen Thüringer Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist es in der Planungsregion Ostthüringen zur Veränderung von Gebietskörperschaften gekommen. Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) § 1 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) § 2 Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) § 10 Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" (Landkreis Altenburger Land) Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger	entsprochen Gemeindeneugliederungen sind dem Plangeber bekannt und werden im Rahmen der Abwägung/ Überarbeitung zum 2. Entwurf eingearbeitet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

		Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) § 1 Stadt Schmölln sowie Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Verwaltungsgemeinschaften "Altenburger Land" und "Rositz" (Landkreis Altenburger Land) § 18 Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis) § 19 Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Rennsteig" (Saale-Orla-Kreis) § 20 Gemeinden Bucha und Knau (Saale-Orla-Kreis) § 21 Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau (Saale-Orla-Kreis) § 22 Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" (Saale-Orla-Kreis) § 23 Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald und Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau und Oberhain, Verwaltungsgemeinschaften "Bergbahnregion/Schwarzatal" und "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) § 24 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" (Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg) § 25 Städte Rudolstadt und Remda-Teichel (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Die damit einhergehenden Gebietsveränderungen betreffen u.a. die Darstellung der Gemeindegrenzen in der Raumnutzungskarte und der Karte 1-1 Raumstruktur. Durch die landkreisüberschreitende Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg (Landkreis Sonneberg) änderte sich neben der Landkreisgrenze auch die Abgrenzung der Planungsregionen Südwest- und Ostthüringen. Im Rahmen des dritten	
--	--	--	--

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

			Neugliederungsgesetzes („2. ThürGNNG 2019“) sind weitere Änderungen der Gebietsstrukturen in der Planungsregion Ostthüringen zu erwarten. Das Gesetz soll zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten.	
15	Raum-nutzungs-karte	807-349-200	[Berücksichtigung der Gebietsänderungen in der Raumnutzungskarte] Im Rahmen der im Juli 2018 (ThürGNNG 2018) und zum 1. Januar 2019 {ThürGNNG 2019) in Kraft getretenen Thüringer Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ist es in der Planungsregion Ostthüringen zur Veränderung von Gebietskörperschaften gekommen. Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) - § 1 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) - § 2 Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) - § 10 Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" (Landkreis Altenburger Land) Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) - § 1 Stadt Schmölln sowie Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göltnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Verwaltungsgemeinschaften "Altenburger Land" und "Rositz" (Landkreis Altenburger Land) - § 18 Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis) - § 19 Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Rennsteig" (Saale-Orla-Kreis) - § 20 Gemeinden Bucha und Knau (Saale-Orla-Kreis) - § 21 Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau (Saale-Orla-Kreis)	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zur Raumnutzungskarte

		- § 22 Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Ranis- Ziegenrück" (Saale-Orla-Kreis) - § 23 Stadt Oberweißbach/Thüringer Wald und Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau und Oberhain, Verwaltungsgemeinschaften "Bergbahnregion/Schwarzatal" und "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) - § 24 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" (Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg) - § 25 Städte Rudolstadt und Remda-Teichel (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Die damit einhergehenden Gebietsveränderungen betreffen u.a. die Darstellung der Gemeindegrenzen in der Raumnutzungskarte und der Karte 1-1 Raumstruktur. Durch die landkreisüberschreitende Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Lichte und Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg (Landkreis Sonneberg) änderte sich neben der Landkreisgrenze auch die Abgrenzung der Planungsregionen Südwest- und Ostthüringen. Im Rahmen des dritten Neugliederungsgesetzes („2. ThürGNNG 2019“) sind weitere Änderungen der Gebietsstrukturen in der Planungsregion Ostthüringen zu erwarten. Das Gesetz soll zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten.	
--	--	--	--